



# HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2020

## Antwort

### Landesregierung

#### Große Anfrage

**Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Knut John (SPD), Heinz Lotz (SPD), Torsten Warnecke (SPD), Kerstin Geis (SPD), Karin Hartmann (SPD), Bijan Kaffenberger (SPD), Gerald Kummer (SPD) und Fraktion**

#### Zustand des Waldes und Wasserversorgung

Drucksache 20/2443

### **I. Zustand des Waldes in der Region vom Darmstädter Kreuz bis zur Ausfahrt Darmstadt-Eberstadt/Pfungstadt**

Die Waldstücke beiderseits der Autobahn A 5 vom Darmstädter Kreuz bis zur Ausfahrt Darmstadt-Eberstadt/Pfungstadt erscheinen auf einem etwa 1 Kilometer tiefen Streifen erheblich geschädigt. Nachdem vor etwa zehn Jahren der Eichenbestand in der Region enorm abgenommen hat, wirkt es nun so, dass Buchen und Kiefern eingehen und vertrocknen. Nach vorliegenden Informationen ist der Grundwasserspiegel in der Region seit 1970 von zehn auf bis zu 36 Meter Tiefe gesunken. Der Wald im Einzugsgebiet von bestehenden Wasserfördermaßnahmen scheint dabei ein „signifikant erhöhtes Risiko des Absterbens“ gegenüber vergleichbaren Beständen an Standorten, in denen kein Grundwasser gefördert wird, aufzuweisen. Auch der Wald im Einzugsgebiet des städtischen Wasserwerks Pfungstadt zeigt, dass dort die Bäume, bis zur Grenze des Wasserschutzgebiets, ähnliche Schäden wie die des Westwaldes, aufweisen.

#### Vorbemerkung der Landesregierung zu Nr. I

Die Landesregierung beobachtet die in der Vorbemerkung bezeichneten zunehmenden Schädigungen der Waldbestände mit großer Sorge. Die in der Vorbemerkung getroffene Aussage hinsichtlich der Schadursachen kann anhand der der Landesregierung vorliegenden Grundwasserganglinien jedoch nicht nachvollzogen werden. In der von den Fragestellenden beschriebenen Region zwischen Darmstadt und DA-Eberstadt betragen die Flurabstände auch Anfang der 1970er-Jahre bereits mehr als 10 m. Demzufolge war das Grundwasser auch damals schon nicht wurzelverfügbar. Repräsentativ für den angesprochenen Bereich kann die Landesgrundwassermessstelle Nr. 527218 als Referenzmessstelle herangezogen werden, in einem Abstand von rund 400 m östlich der BAB 5 (etwa mittig zwischen Darmstädter Kreuz bis zur Ausfahrt Darmstadt-Eberstadt/Pfungstadt, siehe Abb. 1 in Anlage 1). Sie wurde 1973 abgeteuft und seitdem regelmäßig gemessen; der Grundwasserflurabstand betrug damals etwa 22 m, heute (2020) liegt er bei 24,50 m und der tiefste jemals gemessene Wert lag bei 25,50 m.

Im Abschlussbericht des Runden Tisches zur Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried sind die o.g. Wälder als „sonstige“ Schadgebiete „Darmstadt I und II“ beschrieben, die bisher (Darmstadt I) bzw. mindestens seit den 1950er Jahren (Darmstadt II) keinen Grundwasseranschluss hatten. Diese Waldbestände sind in ihrer Wasserversorgung ausschließlich auf die Niederschläge in der Vegetationszeit und im Boden gespeichertes Niederschlagswasser angewiesen.

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Zustand des Waldes in der beschriebenen Region?

Die Trockenjahre 2018 und 2019 haben die Wälder in Hessen besonders stark geschädigt. Der aktuelle Waldzustandsbericht weist die größten Schäden seit Beginn der Erhebungen aus. Dies trifft besonders auf diejenigen Wälder in trockenen und warmen Regionen zu. Die Waldschäden im Rhein-Main-Gebiet weisen im Landesvergleich nochmals deutlich höhere Schäden auf. Zu diesen Wäldern zählt auch der Wald im Raum Darmstadt.

Beim betreffenden Waldgebiet handelt es sich um den Stadtwald Darmstadt und den Stadtwald Pfungstadt. Die Waldbestände sind seit längerem sehr stark geschädigt und teilweise abgestorben. Aufgrund der erheblichen Dichte von Maikäfer-Larven (Engerlinge) in diesen Waldbereichen können aktuell dort kaum erfolgversprechende Sanierungsmaßnahmen in Form von Neuanpflanzungen durchgeführt werden.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass das Versterben der Bäume auf fehlendes Sickerwasser von den Ausläufern des Odenwalds zurückgeht, das bei steigender Menge an Wasserförderung zu einem Absinken des Grundwasserspiegels führe?

Durch die ausbleibenden Niederschläge in den letzten beiden Jahren ist es zu einer reduzierten Sickerwasserbildung im Odenwald gekommen. Dadurch wurde z.T. der Bodenwasserspeicher nicht voll aufgefüllt, was zu einer reduzierten Wasserversorgung von Bäumen führte. Dies hatte Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Wälder im Odenwald. Die verminderte Sickerwasserbildung von den Ausläufern des Odenwaldes hatte hingegen keinen Einfluss auf die Grundwasserstände im Darmstädter Raum. Allgemein ist anzumerken, dass die Grundwassersituation im Hessischen Ried wie auch in weiten Teilen des Darmstädter Westwalds schon lange durch die dortigen Grundwasserentnahmen einschl. Infiltration bestimmt sind. Im Teilgebiet des Westwalds zwischen Darmstadt Süd und Darmstadt-Eberstadt/Pfungstadt hat dies jedoch infolge des fehlenden Grundwasseranschlusses der Waldbestände keine Bedeutung.

Inwieweit ein Absinken des Grundwasserspiegels bzw. ein anthropogen beeinflusster Grundwasserspiegel nachteilige Wirkungen auf Wald im Einflussbereich von bestehenden Wasserfördermaßnahmen entfalten kann, hängt von der Verfügbarkeit des Grundwassers für Waldbäume ab. Waldstandorte mit Flurabständen von mehr als 5 m, wie es im vorliegenden Fall zutrifft (siehe auch Abb. 2 in Anlage 2), gelten als grundwasserunabhängig. Im oben beschriebenen Waldgebiet werden die Bäume allein durch Niederschläge und gespeichertes Bodenwasser mit Wasser versorgt.

Für die Wälder im Darmstädter Raum war auf der Grundlage erheblicher Vorschädigungen und Schadensprozesse (teils mit, teils ohne Grundwasserabsenkungen Maikäferkalamitäten, Zerschneidungswirkungen) das lokale Wettergeschehen verantwortlich. Die Landesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass die in der Vorbemerkung der Großen Anfrage beschriebenen Waldbereiche bereits seit Jahrzehnten keinen Grundwasseranschluss mehr besitzen oder niemals Grundwasseranschluss hatten, sodass aktuelle Veränderungen im Grundwasserstand dort keine zusätzliche Belastung darstellen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Problematik eines sogenannten Absenkungstrichters im Zusammenhang mit Grundwasserentnahmen und welche Auswirkungen können sich daraus nach Auffassung der Landesregierung auf Waldgebiete ergeben?

Die Frage wird in Bezug auf die in der Vorbemerkung I beschriebenen Waldgebiete beantwortet. Die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried, die den wasserrechtlichen Förderbescheiden im Bereich des Rieds zugrunde liegen, legen einen verbindlichen Rahmen fest, der als Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses verbindliche Grenzgrundwasserstände festschreibt. Die in der Vorbemerkung der Anfrage beschriebenen Waldbereiche besitzen bereits seit Jahrzehnten keinen Grundwasseranschluss mehr bzw. ein solcher bestand nie. Veränderungen im Grundwasserstand, einschließlich der Veränderungen innerhalb eines Absenkungstrichters, stellen in diesem Gebiet folglich keine zusätzliche Belastung für den Wald dar.

Frage 4. Sind aus Sicht der Landesregierung kleinere, dezentrale Anlagen gegenüber einer überregionalen Förderung aus Tiefbrunnen vorzuzugswürdig?

In einem Ballungsraum wie dem Rhein-Main-Gebiet mit über zwei Millionen Einwohnern wäre die öffentliche Wasserversorgung ohne überregionale Grundwasserförderung aus Tiefbrunnen nicht denkbar. Die erforderlichen Wassermengen können nur aus ergiebigen Grundwasservorkommen im Hessischen Ried, in der Untermainebene und im Vogelsberg gefördert werden. Dagegen ist eine nachhaltige dezentrale Erschließung von Grund- und Trinkwasser in den Schiefergebieten des Taunus und in Kristallingebieten des Odenwalds aufgrund der geringen Wasserwegsamkeiten nur in einem äußerst geringen Umfang möglich, sodass eine Zusatzversorgung aus grundwasserreicheren Gebieten, wie bereits vorhanden, unumgänglich ist.

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt den Gemeinden als Trägerinnen der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie erfüllen die Aufgabe eigenverantwortlich und weisungsfrei. Im Rahmen der Zuständigkeit der Kommunen haben diese ihre Wasserversorgung so zu konzipieren und zu betreiben, dass die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung jederzeit gegeben ist. Eine Versorgung aus ortsfernen Wasservorkommen darf insbesondere dann erfolgen, wenn eine Versorgung aus ortsnahen dezentralen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Über 50 % der Bevölkerung in Südhessen werden ganz oder überwiegend aus den verbundwirkenden Wasserwerken versorgt. Eine Verknüpfung der Gewinnungsanlagen des Leitungsverbundes ist nicht nur unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit auch in Krisenzeiten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer umweltverträglichen Grundwasserentnahme im Hessischen Ried und im Vogelsberg notwendig.

Für das über Jahrzehnte entwickelte und kontinuierlich verbesserte Infrastruktursystem der regionalen Wasserversorgung bestehen derzeit keine grundsätzlichen Alternativen. Die Stärkung vorhandener ortsnaher Gewinnungsanlagen oder auch die rationelle Wasserverwendung können Beiträge zur Versorgung liefern, aber nicht die regionale Wasserversorgung ersetzen. Anstrengungen hierzu werden bereits im Rahmen der Umsetzung des Leitbildes „Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main“ unternommen.

Frage 5. Im Falle der Beantwortung von Frage 4 mit „ja“: Wann wird die Landesregierung entsprechende Konzepte für solche dezentralen Wassergewinnungsanlagen vorlegen und umsetzen?

Auf die Ausführungen zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die bisher bestehenden Handlungsmaßnahmen und Strategien zum Schutz der hessischen Waldgebiete?

Die Landesregierung sieht aktuell im sich vollziehendem Klimawandel eine große Gefährdung der hessischen Waldgebiete. Über die definierten, umfangreichen Zielstellungen zum Schutz des Waldes (Hessisches Waldgesetz, RiBeS 2018) hinaus, werden im Rahmen des Integrierten Hessischen Klimaschutzplanes 2025 Projekte finanziert, die neue Erkenntnisse zu einer verbesserten Anpassung der Wälder an den Klimawandel liefern werden. Ferner wurde bereits speziell für das Hessische Ried mit den „Waldentwicklungsszenarien für das Hessische Ried“ (Beiträge aus der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, Band 10, 2013) ein zukunftsfähiges Konzept erarbeitet.

Diese Konzepte werden bereits umgesetzt und es laufen somit Aktivitäten, um die Waldgebiete an die neuartigen Herausforderungen infolge des Klimawandels anzupassen. Die schwierigen Rahmenbedingungen im Hessischen Ried (Trockenheit, Maikäfer, Komplexkrankheiten an Eiche und Kiefer) bedingen, dass hierbei auch Rückschläge sowie zeitliche Verzögerungen hingenommen und entsprechend hoher Input geleistet werden muss. Der Schutz der Wälder im Hessischen Ried bleibt eine langfristige Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Tragweite. Der Rahmenvertrag für waldbauliche Maßnahmen im Hessischen Ried vom 28. November 2017 stellt betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer aus Landesmitteln Hilfen für die Sanierung ihrer Waldbestände zur Verfügung.

Frage 7. Welche zusätzlichen Handlungsmaßnahmen beabsichtigt die Landesregierung vorzunehmen?

Es ist beabsichtigt, neue Erkenntnisse zum Schutz der Wälder aus dem Hessischen Klimaschutzplan für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer aufzubereiten. In einem bereits geplanten Schulungsprozess sollen diese Erkenntnisse in die Fläche gebracht werden. Gezielte Fördermaßnahmen zum klimaangepassten Waldumbau bieten für alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern den finanziellen Anreiz zur Umsetzung der notwendigen Anpassungen.

Weitere konkrete Maßnahmen zum Schutz der Wälder werden im 12-Punkte Plan „Wald der Zukunft in Hessen“ beschrieben und von der Landesregierung umgesetzt.

## **II. Anpassungs- und Fortschreibungsbedarf für den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried**

Hessen ist derzeit weit davon entfernt die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Vielmehr bedarf es einer vorsorgenden, nachhaltigen und umweltgerechten Wasserpolitik in Hessen, an der es heute fehlt. So wurde der derzeit gültige Grundwasser-Bewirtschaftungsplan „Hessisches Ried“ im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 24. Mai 1999, Nr. 21, S. 1659 - 1747 veröffentlicht; die Überarbeitung der Tabelle 31 wurde im Staatsanzeiger vom 31. Juli 2006, Nr. 31, S. 1704 veröffentlicht. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan ist damit nunmehr 20 Jahre alt und es ist auch im Hinblick auf europäische Rechtsakte fraglich, inwieweit Anpassungsbedarf besteht.

Frage 8. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 26. August 2019 (Az. 6 K 1357/13.DA) steht die Grundwasserbewirtschaftung der Wasserwerke Ried Ost und Gernsheim teilweise im Konflikt mit der Natura-2000-Richtlinie. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil und welche Konsequenzen leitet sie daraus ab?

Ziel des Grundwasserbewirtschaftungsplans (GWBP) ist es, die Grundwasserentnahmen zur Sicherstellung der örtlichen (dezentralen) und regionalen Wasserversorgung und anderer Eingriffe in den Wasserhaushalt des Hessischen Rieds so zu steuern, dass

- grundwasserabhängige Vegetationsstandorte nicht gefährdet,
- durch Grundwasserabsenkung bereits geschädigte Waldbereiche und Feuchtgebiete nach Möglichkeit saniert,
- setzungsempfindliche Bauwerke und Einrichtungen nicht geschädigt und
- Gebäudevernässungen sowie unzulässig hohe Grundwasserstände, z.B. unter Abfalldeponien, vermieden werden.

Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried wurde im Jahre 1999 als Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 36b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert am 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), erlassen. Er ist ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Die in Tab. 31 des GWBP veröffentlichten Ziel-Grundwasserstände berücksichtigen die fachspezifisch definierten, naturräumlichen und nutzungsspezifischen Anforderungen an den Grundwasserflurabstand. Diese unterliegen einer kontinuierlichen fachtechnischen Überprüfung in Verbindung mit einem flankierenden Grundwassermonitoring sowie naturräumlichen Monitoring. Bei Vorliegen neuer Sachverhalte werden die Zielwerte angepasst (siehe Antwort zur Frage 10). Der GWBP dient der umwelt- und ressourcenschonenden Wasserbereitstellung und entspricht in vollem Umfang der Diktion der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Mit Urteil vom 22.08.2019 (6 K 1357.13 DA) hat das VG Darmstadt die Klage gegen den Wasserrechtsbescheid des RP Darmstadt vom 26.08.2013 in der Fassung des Bescheids vom 29.02.2016 betreffend Zulassung der Grundwasserentnahme aus Brunnen im Hessischen Ried entschieden. Das Gericht stellt fest, dass der erteilte Wasserrechtsbescheid rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. In der Begründung stützt das VG Darmstadt seine Entscheidung auf Mängel in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung. Im Ergebnis wurde der Hauptantrag der Klage, den Bescheid aufzuheben, zurückgewiesen, aber dem Hilfsantrag stattgegeben, den Bescheid für rechtswidrig zu erklären und ein ergänzendes Verfahren anzuordnen.

Unter Bezug auf die Regelungen des § 7 Abs. 5 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) fordert das VG Darmstadt die entsprechende Behörde auf, in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse erneut zu prüfen und im Detail darzulegen, ob die zugelassene Grundwasserentnahme zu Beeinträchtigungen der geschützten Arten führen wird. Könnte dies nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden, sei das Vorhaben unzulässig bzw. könne es - bei Vorliegen der Voraussetzungen - nur über eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG genehmigt werden.

Das VG Darmstadt greift hier die Neuregelung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (§ 7 Abs. 5 UmwRG) auf, die ein sogenanntes „ergänzendes Verfahren“ vorsieht. Das ergänzende Verfahren wird derzeit bei der Zulassungsbehörde durchgeführt. Über laufende Anträge auf Berufung bzw. Aussetzung der Berufung ist bislang nicht entschieden.

Frage 9. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der fehlenden Anpassung des Grundwasserbewirtschaftungsplans an die genannten europäischen Rechtsakte?

Das VG Darmstadt bestätigt den Grundwasserbewirtschaftungsplan als eine ermessensleitende Vorgabe zur Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Somit ergeben sich in Bezug auf das vorgenannte Urteil keine Rechtsfolgen.

Frage 10. Wann beabsichtigt die Landesregierung die notwendigen Anpassungen vorzunehmen?

Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde 1999 als Bewirtschaftungsplan nach § 36b Abs.1 WHG (a.F.) festgestellt. Er enthält die Festlegung von Richtwerten für Grundwasserstände und flankierende Maßnahmen zur Umsetzung. Ziel ist die Steuerung zur Sicherstellung der Wasserversorgung im betr. Gebiet im Einklang mit den ökologischen Anforderungen. Eine Fortschreibung erfolgte 2006 (St.Anz. 31/2006 S. 1704).

Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried ist ergänzend in den Bewirtschaftungsplan 2015 aufgenommen worden. § 83 Abs. 3 WHG regelt ausdrücklich, dass ein Bewirtschaftungsplan durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden kann.

Nach § 84 WHG sind Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm alle 6 Jahre zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren. Derzeit wird der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die Bewirtschaftungsperiode 2021-2027 erarbeitet. Das aktuell gültige Maßnahmenprogramm unterlag der strategischen Umweltprüfung nach § 35 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nr.1.4 UVPG. Soweit das Maßnahmenprogramm Bezug nimmt auf den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, war dieser in die strategische Umweltprüfung einbezogen.

- Frage 11. Aus welchem Grund sind die nach dem Grundwasserbewirtschaftungsplan vorgeschriebenen Monitoring- und Dokumentationspflichten des Kapitels 11 bislang nicht umgesetzt worden?
- Ist das zuständige Ministerium hierüber informiert?
  - Welche Entscheidungen wurden dort in diesem Zusammenhang getroffen?

Frage 11 a und b werden zusammen beantwortet.

Im Grundwasserbewirtschaftungsplan werden Monitoring- und Dokumentationspflichten in Kapitel 11.5 vorgeschrieben. Die Träger der Monitoring-Aufgaben werden in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts durch die obere Wasserbehörde in den jeweiligen wasserrechtlichen Bescheiden bestimmt. Dieses Vorgehen wird seit Inkrafttreten des Grundwasserbewirtschaftungsplanes so praktiziert. Alle seither erteilten größeren Wasserrechte im Hessischen Ried erhalten naturräumliche und Grundwasser-Monitoring- und Dokumentationspflichten, die jährlich fortzuschreiben sind und die vonseiten der oberen Wasserbehörde und den Fachbehörden überwacht werden. Die Aussage, die vorgeschriebenen Monitoring- und Dokumentationspflichten des Kapitels 11 seien bislang nicht umgesetzt worden, trifft somit nicht zu.

- Frage 12. Wann wird das Regierungspräsidium die rechtlich vorgesehene Fortschreibung des Grundwasserbewirtschaftungsplans (Stufe II und III) umsetzen?

Die sogenannten Stufen II und III des Grundwasserbewirtschaftungsplans wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Im Jahr 2006 ist der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried unter Beteiligung der betreffenden Fachbehörden fortgeschrieben worden (Tabelle 31 mit den Richtwerten und unteren Grenzgrundwasserständen, StAnz 31/2006 S. 1704). Mit Inbetriebnahme der Infiltrationsanlage Lorscher Wald wurde zudem ein weiterer wichtiger Umsetzungsbaustein realisiert. Darüber hinaus erfolgt die Optimierung der Grundwasserentnahmen sowie der Infiltration aufgrund der fortlaufenden Kommunikation zwischen Bescheidinhaberinnen und Bescheidinhabern und den Behörden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat sich der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried mit dem ihm zugrundeliegenden Konzept - Ausgleich der Entnahmen durch Infiltration - bewährt. Generell kann man sagen, dass sich seit Einführung des Plans die Absenkungsereignisse der Vergangenheit nicht mehr wiederholt haben; die vorgegebenen unteren Grenzgrundwasserstände wurden nicht mehr unterschritten, sondern stabilisiert. Gerade dadurch, dass es nicht mehr zu solchen gravierenden Absenkungen gekommen ist, wurden auch die ökologischen Verhältnisse verbessert.

Mit der Umsetzung des Leitbildes „Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main“ und der damit einhergehenden geplanten Erarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Fachplans wird auch der Umsetzung der Stufe III Rechnung getragen.

- Frage 12. a) Sollte die Fortschreibung nicht erfolgen, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

- Frage 13. In welchen weiteren Regionen Hessens bestehen Grundwasserbewirtschaftungspläne?
- Wann wurden diese erlassen?
  - Wurden hier vorgesehene Monitoring- und Dokumentationspflichten eingehalten?
  - Wurden vorgesehene Fortschreibungspflichten erfüllt?
  - Wenn dies nicht der Fall sein sollte, aus welchem Grunde erfolgte diese nicht?
  - War die Landesregierung hierüber informiert?
  - Wenn ja, seit wann?

Für den Vogelsberg wurde ein im weitesten Sinne vergleichbares Dokument erarbeitet: Grundsätze der umweltschonenden Wassergewinnung im Vogelsberg. Dieses durch das Land Hessen in Auftrag gegebene und finanzierte Konzept der umweltschonenden Grundwassergewinnung enthält die Prämisse, die noch bestehenden grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Vogelsberg zu erhalten, das Regenerationspotential von geschädigten Feuchtgebieten zu ermitteln und bei der weiteren wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Betrachtung entsprechend zu berücksichtigen. Grundprinzip ist dabei die Einhaltung definierter Grundwasserstände in den Gewinnungsgebieten.

Die Grundsätze der umweltschonenden Wassergewinnung im Vogelsberg haben allerdings nicht den rechtlichen Status eines Grundwasserbewirtschaftungsplans. Sie wurden seinerzeit per Erlass eingeführt.

Zu Frage 13 a: 1997.

Zu Frage 13 b: Ja.

Die Fragen 13 c bis f werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:  
Fortschreibungspflichten sind nicht vorgesehen.

Frage 14. Bis wann sollen die Monitorings- und Dokumentationspflichten umgesetzt und eine Fortschreibung der Grundwasserbewirtschaftungspläne erfolgen?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen.

Frage 15. Ist der Landesregierung bekannt, dass das Regierungspräsidium Darmstadt bislang untätig geblieben ist?  
a) Wenn ja, seit wann?  
b) Beabsichtigt die Landesregierung gegenüber dem Regierungspräsidium rechtsaufsichtlich tätig zu werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen.

Zu Frage 15 a und b: Auf die Antwort zur Frage 15 wird jeweils verwiesen.

Frage 16. Wie viele Verfahren nach § 98 WHG wurden in den vergangenen 10 Jahren in Hessen durchgeführt?  
a) Welche Rechtsfolgen hatten diese Verfahren?

Seit 2010 sind sieben Verfahren anhängig. Eine Grundlage für eine Beendigung durch gütliche Einigung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 WHG oder Festsetzung einer Entschädigung durch die Behörde gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 WHG ist nicht gegeben.

Zu Frage 16 a: Die Verfahren sind noch anhängig.

Frage 17. Wie bewertet die Landesregierung die Anwendung des § 98 WHG in Hessen?  
a) Besteht aus Sicht der Landesregierung ggf. Anpassungsbedarf?  
b) Wenn ja, beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung des Bundesgesetzes über ein Bundesratsverfahren zu erreichen?  
c) Wenn nein, aus welchen Gründen beabsichtigt sie dies nicht?

Die Anwendung des § 98 WHG erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 98 WHG in Verbindung mit § 61 Hessisches Wassergesetz (HWG). Vor Festsetzung einer Entschädigung hat die Wasserbehörde auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Wasserbehörde die Entschädigung fest.

Zu Frage 17 a: Nein.

Zu Frage 17 b: Siehe Antwort zu 17 a.

Zu Frage 17 c: Die gesetzlichen Vorgaben sind klar.

### III. Nachhaltige regionale Wasserversorgung in Hessen gefährdet

Die Hessenwasser GmbH & Co KG hat in den Medien bekannt gegeben, dass sie für 80 Projekte 100 Millionen Euro investieren will, um gemeinsam mit dem Land Hessen die regionale Riedwasserversorgung auszubauen und eine dritte Entnahmestraße für Flusswasser aus dem Rhein sowie eine neue Verbundleitung in die Metropolregion Rhein-Main zu bauen.

Vorbemerkung der Landesregierung zu Nr. III

Die Vorbemerkung, dass die Hessenwasser GmbH & Co KG die regionale Riedwasserversorgung gemeinsam mit dem Land Hessen ausbaue, ist so nicht zutreffend. Verantwortlich für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und die Finanzierung der entsprechenden Infrastrukturen sind die Kommunen.

Nach Kenntnisstand des Landes Hessen ist der Betrag in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro für den Bau der noch zu errichtenden zweiten Riedleitung veranschlagt. Diese zweite Leitung dient als Ersatz/Redundanz für die derzeit vorhandene Riedleitung, die aus dem Jahr 1963/64 stammt und aufgrund des hohen Alters zu ersetzen ist.

Träger für eine weitere „Entnahmestraße für Flusswasser aus dem Rhein“ wäre nicht die Hessenwasser GmbH & Co. KG, sondern der Wasserverband Hessisches Ried. Derzeit liegen dem Land

Hessen keine konkreten Planungen zum Bau einer weiteren dritten Aufbereitungsstraße im Wasserwerk Biebesheim vor.

Frage 18. Wie bewertet die Landesregierung die genannten Vorhaben?

Im Rahmen einer in vier unterschiedlichen Modulen gegliederten Leitungsverbundstudie erfolgte durch die Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) in den Jahren 1998 – 2005 eine umfassende Bestandsaufnahme der überörtlichen Wasserversorgung in der Metropolregion Rhein-Main, die insbesondere für die Städte Frankfurt, Darmstadt und Wiesbaden von Bedeutung ist. Im Modul 4 der Studie wurden Schwachstellen des Leitungsverbundes Rhein-Main analysiert und ein Maßnahmenkatalog zu ihrer Beseitigung identifiziert. Dieser sieht u.a. die Schaffung redundanter Verbindungen aus dem Hessischen Ried nach Frankfurt und Wiesbaden sowie die Erweiterung des Leitungsverbundes bis in den Mittelhessischen Raum vor.

Über die Anlagen der sogenannten „Riedschiene“ [WW Jägersburg (Riedgruppe Ost), WW Allmendfeld mit Einspeisung durch die WW Eschollbrücken und Pfungstadt, WW Dornheim: Behälteranlage Haßloch] erhalten der Versorgungsbereich Frankfurt-Vordertaunus sowie der Versorgungsbereich Wiesbaden von der Hessenwasser GmbH & Co. KG derzeit bis zu 120.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag. Dies entspricht im Versorgungsbereich Frankfurt-Vordertaunus ca. 35 % und im Versorgungsbereich Wiesbaden ca. 40 % des Bedarfs in der relevanten Tagesspitzenversorgung.

Für diese Mengen gibt es weder eine redundante Auslegung wie bei ähnlichen Fernwasserversorgungsstrukturen, zum Beispiel im Raum Stuttgart, Hamburg oder im Harz üblich, noch besteht eine beschaffungsseitige Alternative für die Bedarfsmengen innerhalb des Leitungsverbundes.

Die in den Jahren 1963/1964 errichtete Riedleitung ist aufgrund von Alterungsprozessen der verwendeten Materialien in den kommenden Jahren zu ertüchtigen.

Eine längere Versorgungsunterbrechung kann in Abhängigkeit von der zum Schadenszeitpunkt gegebenen Bedarfssituation zu Versorgungseinschränkungen bis hin zu einem kompletten Ausfall der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung in den nachgelagerten Versorgungsbereichen führen.

Aus den oben genannten Gründen ist der Bau der zweiten Riedleitung aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten.

Frage 19. Wie bewertet die Landesregierung die von Naturschutzverbänden an diesem Vorhaben geäußerte Kritik?

Der Landesregierung liegen derzeit keine Informationen über die von Naturschutzverbänden geäußerte Kritik an diesem Vorhaben vor.

Frage 20. Das Regierungspräsidium Darmstadt vertritt (im Gegensatz zu den beiden anderen Regierungspräsidien) die Auffassung, dass alle Wasserrechtsverfahren im Zuge der Grundwasserbewirtschaftung, also bei denen durch Erlaubnis-/Bewilligungsberechtigte Grundwasser entnommen und durch den Wasserverband Hessisches Ried aufbereitetes Flusswasser infiltriert wird, keinen Eingriff i.S. des § 14 BNatSchG darstellen, weil damit keine Veränderung des Grundwasserspiegels gegeben sei. Wann beabsichtigt die Landesregierung eine einheitliche Auslegung des § 14 BNatSchG in Hessen herbeizuführen?

a) Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung hier?

Die Eingriffsregelung in den Wasserrechtsverfahren im Regierungspräsidium Darmstadt wird nach den mit dem § 14 BNatSchG und der Rechtsprechung vorgegebenen Maßstäben geprüft. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt eine Grundwasserentnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, falls Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels eintreten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach dem Urteil des VG Darmstadt vom 11. März 2004 Az.: 3 E 815/01 (4) (Rn. 31) wird der vorgenannte Tatbestand nur dann erfüllt, wenn ein dauerhaftes Absenken des Grundwasserspiegels bezogen auf den Grundwasserspiegel, der zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung existiert, die Folge der Grundwasserförderung ist. Das Gericht hat damit klargestellt, dass die Veränderung des Grundwasserspiegels im Vergleich mit dem Istzustand und nicht mit einem hypothetischen, fiktiven Zustand ohne die frühere Grundwasserförderung zu betrachten ist.

Aus den Wasserwerken im hessischen Ried wird bereits seit mehreren Jahrzehnten Grundwasser gefördert. Zudem stabilisiert dort die Infiltration von aufbereitetem Rheinwasser die Grundwasserstände auf einem im Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried vorgegebenen Niveau. Bei einer Erhöhung der Entnahmemenge wird gleichzeitig eine Erhöhung der Infiltration vorgenommen. Da unter diesen spezifischen Rahmenbedingungen bei der Wasserförderung keine Veränderung des Grundwasserspiegels gegenüber der Ist-Situation eintritt, liegt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG kein Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Gerade hier liegt aber auch der Unterschied zu den beiden anderen Regierungspräsidien Kassel und Gießen. Die Grundwasserentnahmen werden in Kassel und Gießen nicht von Oberflächenwasser-Infiltrationen ausgeglichen. Die vom WHR - dessen Verbandsgebiet beschränkt sich auf Südhessen - durchgeführte Rheinwasser-Infiltration ist in Hessen einzigartig. Vor diesem Hintergrund wird keine unterschiedliche Auslegung des § 14 BNatSchG in Hessen gesehen.

Frage 21. Sieht die Landesregierung bei einem solchem Vorgehen einen Widerspruch zu § 14 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, denn mit der Grundwasserförderung ist, mindestens im Förderbereich, immer auch eine Veränderung des mit der belebten Natur verbundenen Grundwasserspiegels einhergehend?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

Frage 22. Welche Parameter sind für die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet aus Sicht der Landesregierung von besonderer Wichtigkeit?

Neben dem kontinuierlichen Monitoring der Wasserqualitätsparameter werden die zentralen Parameter zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung aus der kontinuierlichen Überwachung der Grundwasserneubildung, des nutzbaren Grundwasserangebots sowie der Grundwasserstände gewonnen. Ergänzend kommt, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, der rationellen Wassernutzung durch eine Steigerung der Nutzungseffizienz eine hohe Bedeutung zu.

Wiesbaden, 1. Juni 2020

**Priska Hinz**

**Anlagen**



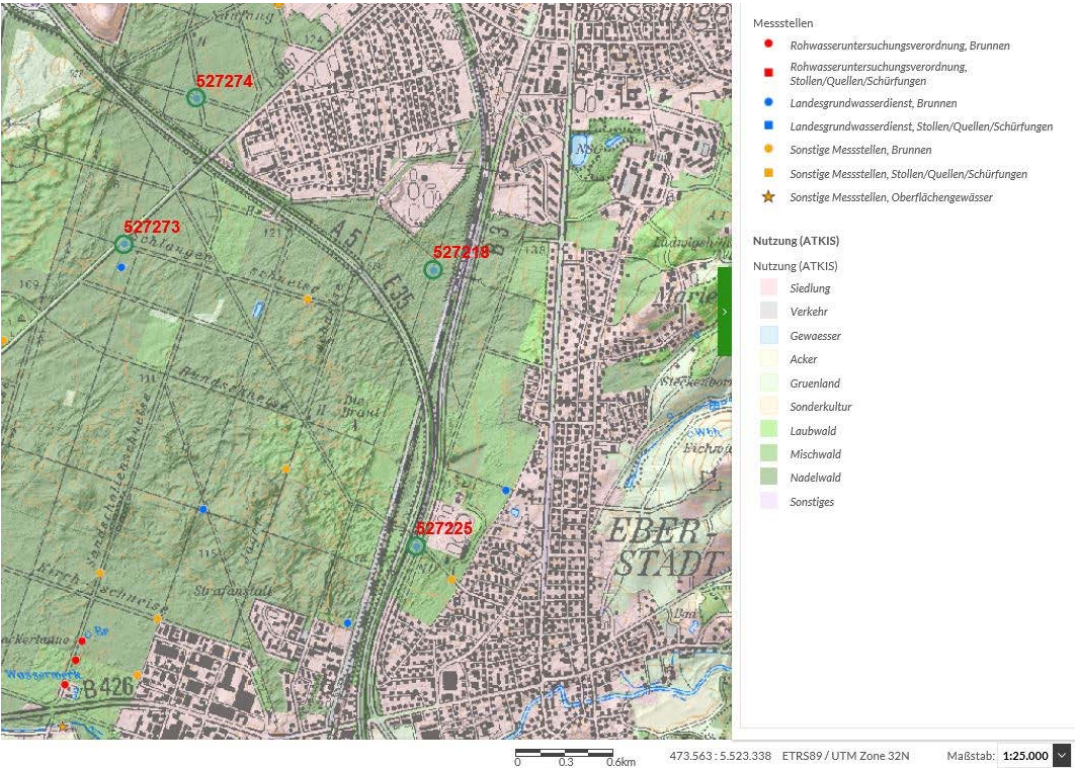


Abb. 1: Grundwassermessstellen Westwald Darmstadt zwischen Darmstadt-Süd und Eberstadt

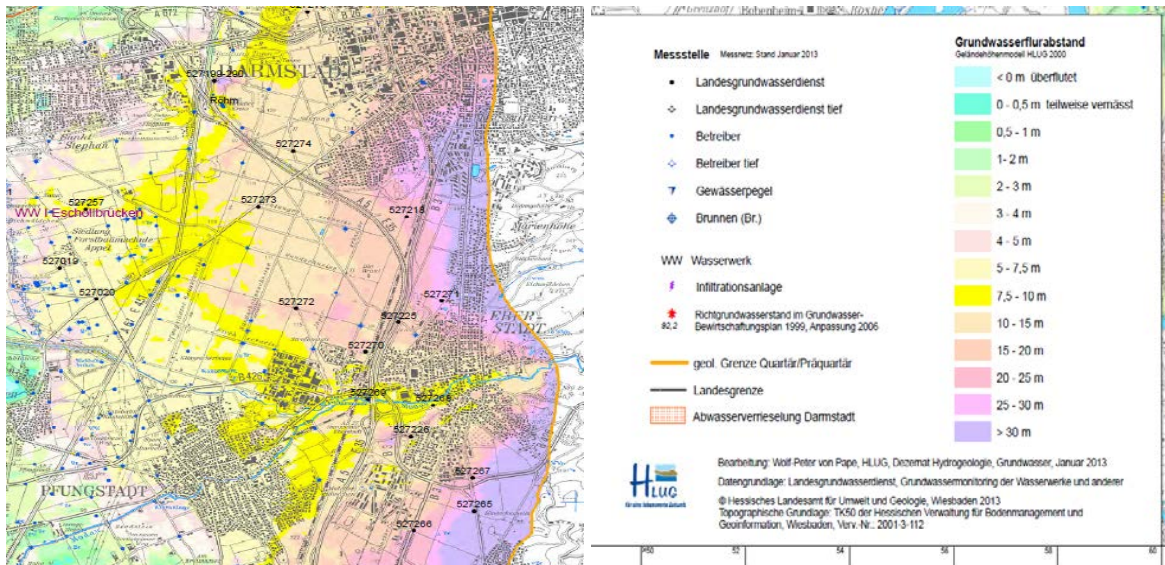


Abb. 2: Grundwasserflurabstandskarte Hessische Rhein- und Mainebene 1957, hoher Grundwasserstand (HLNUG 2013)